

Anerkennung von Ersatzschulen

Verfahrensbeschreibung:

Gemäß § 17 Abs. 1 SchulG LSA ist einer Ersatzschule, die die Gewähr dafür bietet, dass sie dauernd die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt, auf ihren Antrag die Eigenschaft einer anerkannten Ersatzschule zu verleihen. Davon ist nach einem ununterbrochenen Schulbetrieb von mindestens drei Jahren auszugehen, in denen die Genehmigungsvoraussetzungen im Wesentlichen beanstandungsfrei erfüllt wurden. Nach einer Unterbrechung des Schulbetriebs beginnt die Frist nach Satz 2 neu zu laufen. Bei einer Beanstandung kann die Schulbehörde die Frist nach Satz 2 angemessen verlängern. Die Anerkennung bedarf der Schriftform.

Gemäß § 6 Abs. 2 SchifT-VO ist die Verleihung der Eigenschaft einer anerkannten Ersatzschule im Sinne von § 17 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt beim Landesschulamt zu beantragen. Gemäß Abs. 4 soll der schriftliche Antrag dem Landesschulamt frühestens sechs Monate vor Ablauf der Dreijahresfrist oder spätestens sechs Monate vor dem Termin, zu dem die Ersatzschule die Anerkennung anstrebt, vorliegen. Die Verleihung der Eigenschaft einer anerkannten Ersatzschule erfolgt grundsätzlich zum Schuljahresbeginn.

Mit dem Antrag sind folgende Angaben und Unterlagen einzureichen:

- Angabe des Termins, zu dem die Anerkennung beantragt wird,
- eine Darstellung der Entwicklung der Schülerzahlen der letzten drei Jahre,
- ein Überblick zur Unterrichtsversorgung mit der Anzahl der hauptberuflichen und stundenweise beschäftigten Lehrkräfte mit Angabe der Qualifikation,
- die aktuellen Arbeitsverträge der Lehrkräfte,
- die Muster der Schulverträge und Regelungen zum Sonderungsverbot.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 4 SchulG LSA erhält die Ersatzschule mit der Anerkennung das Recht, Zeugnisse zu erteilen, die dieselbe Berechtigung verleihen wie die der öffentlichen Schulen.

Bitte beachten Sie, dass mit der Verleihung der Eigenschaft einer anerkannten Ersatzschule nicht automatisch die Zahlung von Finanzhilfe verbunden ist. Diese muss rechtzeitig vor dem geplanten Anerkennungstermin im Referat 12 des Landesschulamtes beantragt werden.

Ihren Antrag auf die Verleihung der Eigenschaft einer anerkannten Ersatzschule senden Sie bitte an das Landesschulamt Sachsen-Anhalt, Referat 34, Arbeitsbereich Schulen in freier Trägerschaft, Nebenstelle Magdeburg, Turmschanzenstraße 32, 39114 Magdeburg. Sie können dafür das beigelegte Formular nutzen.